Landiag von Niederösterreich

Landiagsdirektion

Eing.: 1 8. FEB. 393

Ltg. 559/A-1/81

Ko-Aussch.

Antrag

der Abgeordneten Rupp Franz, Haufek, Ing.Eichinger, Feurer, Bruckner, Gruber, Hoffinger, Knotzer und Hülmbauer

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Förderungen der Gemeinden im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft erfolgten durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bisher in Form von Darlehensgewährungen, die nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Nun wird die Förderung des Umweltund Wasserwirtschaftsfonds auf Annuitätenzuschüsse umgestellt. Die dafür erforderlichen Darlehensaufnahmen unterliegen nach den derzeitigen Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973 grundsätzlich der Genehmigungspflicht. Im Bereich der Förderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds scheint eine Genehmigung der Darlehen durch die Landesregierung nicht erforderlich. Die Gemeindeordnung soll daher entsprechend geändert werden.

Die gleiche Regelung soll für den Bereich des Landes-Wasserwirtschaftsfonds gelten, dmait bei einer allfälligen Änderung der Förderungsrichtlinien eine weitere Gesetzesänderung entbehrlich ist. Im einzelnen ist zu den Änderungen zu bemerken:

Zu Ziffer 1:

Durch die Novelle soll die dringend notwendige Anpassung der NÖ Gemeindeordnung 1973 an § 5 Abs.3 der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 erfolgen.

Zu Ziffer 2:

Von den Gemeinden werden zur Finanzierung kommunaler Vorhaben in verstärktem Ausmaß Leasingverträge abgeschlossen. Derartige Verträge waren - da sie im § 90 Abs.1 Z.1 bis 7 nicht erfaßt waren - nicht genehmigungspflichtig. Da aber auch der Abschluß von Leasingverträgen die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens bzw. einer übermäßigen Verschuldung mit sich bringen kann, soll eine Genehmigungspflicht eingeführt werden.

Zu Ziffer 3:

Die beabsichtigte Änderung ist durch die in Aussicht genommene Einführung der Genehmigungspflicht von Leasingverträgen entsprechend Ziffer 2 erforderlich.

Zu Ziffer 4:

Die Novellierung erfolgt aufgrund der Neufassung der Förderungsrichtlinien des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Zu Ziffer 5:

Durch die Änderung wird eine einheitliche Schreibweise des Prozentzeichens im § 90 und § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973 erreicht.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Rupp Franz, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird, wird genehmigt.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.